

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A und B führen eine mehrjährige sexuelle Beziehung. Diese wird von B beendet. In den Folgejahren haben A und B nur noch selten Kontakt, bei dem es zu keinerlei sexuellen Handlungen kommt. B gibt A zu verstehen, dass sie an einer Wiederaufnahme der Beziehung kein Interesse hat. Da B in der sexuellen Fantasie des A weiterhin eine große Rolle spielt, beschließt A, sich auf einem Erotik-Dating-Portal als B auszugeben und erstellt ein Profil mit Angaben über sie. Mittels diesem möchte er mit anderen Männern in Kontakt treten und sie durch unwahre Angaben dazu veranlassen, sich zu B in die Wohnung zu begeben und nach gewaltvoller Überwindung ihrer Gegenwehr mit ihr Geschlechtsverkehr zu haben.

A vereinbart mit C für den Folgetag ein Treffen mit B für ein vermeintlich einvernehmliches Vergewaltigungsrollenspiel. Am folgenden Tag führt A den Chatverkehr weiter und vergewissert sich nochmals bei C, dass dieser auch wirklich zu B fahren wird. Als C an der Tür klingelt, um wie besprochen direkt nach dem Öffnen mit dem Rollenspiel beginnen zu können, öffnet B dem ihr unbekanntem Besuch nicht. Es kommt zu keinerlei sexuellen Handlungen zwischen B und C.

Das LG verurteilt A wegen versuchter sexueller Nötigung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 177 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1,

Januar 2021

## „Fingiertes Rollenspiel“-Fall

*Mittelbare Täterschaft / Versuch / unmittelbares Ansetzen*

§§ 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

### **famos-Leitsatz:**

Unmittelbares Ansetzen i.S.d. § 22 beim Versuch in mittelbarer Täterschaft liegt regelmäßig vor, wenn die Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen ist und die Tathandlung in engem Zusammenhang mit dem Abschluss der Einwirkung steht, sodass eine Gefährdung für ein geschütztes Rechtsgut vorliegt.

BGH, Beschluss vom 08. September 2020 – 4 StR 44/20; veröffentlicht in BeckRS 2020, 24915.

25 Abs. 1 Alt. 2 StGB<sup>2</sup>. A legt gegen das Urteil Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentrale Problematik des Falles liegt in der Frage, wann der Versuch in mittelbarer Täterschaft beginnt und folglich eine Versuchsstrafbarkeit beim mittelbaren Täter A möglich ist.

A selbst hat keine sexuellen Handlungen vorgenommen, sondern wollte C dazu bringen, diese zu vollziehen. Somit kommt nur eine mittelbare Täterschaft in Betracht. Da C keinen sexuellen Kontakt mit B hatte, wurde der tatbestandsmäßige Erfolg des § 177 Abs. 1 nicht erfüllt und es handelt sich lediglich um einen Versuch.

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Alle Paragraphen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des StGB.

Ein **mittelbarer Täter** begeht gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 eine Straftat durch einen anderen, indem er diese Person als Werkzeug für seine Tat verwendet.<sup>3</sup> Die Werkzeugqualität resultiert aus einem Strafbarkeitsdefizit beim Vordermann, welches vom Hintermann planvoll lenkend für seine Zwecke ausgenutzt wird, sodass der tatbestandliche Erfolg das Werk des Hintermannes ist.<sup>4</sup> Im vorliegenden Fall kommt ein Strafbarkeitsdefizit aufgrund vorsatzlosen Handelns<sup>5</sup> des C in Betracht, weil dieser sich nicht bewusst war, dass er gegen den Willen von B sexuelle Handlungen an ihr vornehmen würde. C unterlag gem. § 16 Abs. 1 S. 1 einem Tatbestandsirrtum, sodass der Vorsatz entfällt. A hat das Geschehen aufgrund seines überlegenen Wissens „in den Händen gehalten“ und so Tatherrschaft<sup>6</sup> und Täterwillen<sup>7</sup> gehabt.

In der Konstellation der mittelbaren Täterschaft bereitet der **Versuchsbeginn** indessen speziell beim Kriterium des unmittelbaren Ansatzens Probleme.<sup>8</sup> Zur Beurteilung haben sich drei verschiedene Ansichten herausgebildet.

Zum einen wird das Problem im Rahmen der **Gesamtlösung** betrachtet.<sup>9</sup> Nach dieser bilden der mittelbare Täter und der Tatmittler eine Einheit.<sup>10</sup> Der Versuchsbeginn wird erst angenommen, wenn der Tatmittler selbst unmittelbar zur Tat ansetzt.<sup>11</sup> Begründet wird diese Lösung damit, dass der Versuch in

mittelbarer Täterschaft nicht enger gefasst werden dürfe als der Beginn der Anstiftung, welche streng akzessorisch von der Haupttat abhängt.<sup>12</sup> Eine Anstiftung ist erst vollendet, wenn der unmittelbare Täter die Grenze des § 22 überwunden hat und damit selbst unmittelbar zur Tat angesetzt hat.<sup>13</sup> Diese enge Verknüpfung zwischen Haupttat und Bestimmung hierzu solle auch für den Versuchsbeginn in mittelbarer Täterschaft gelten.<sup>14</sup> Vertreter der Gesamtlösung bringen weiter vor, dass dem Wortlaut des § 22 und dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 GG nur dann ausreichend Geltung verschafft werde, wenn auf das Handeln des Tatmittlers abgestellt wird.<sup>15</sup> Schließlich sei im Tun des Tatmittlers die konkrete Handlung zu sehen, die den Haupttatbestand erfüllen kann und somit könnten erst hier die gängigen Überlegungen zum Versuchsbeginn angestellt werden.<sup>16</sup>

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass die eigentlich sanktionierbare Handlung im Beeinflussen des Tatmittlers liegt. Wenn der Hintermann sein beeinflusstes Werkzeug aus der Hand gibt, so hängt es nur noch vom Zufall ab, ob und wann ein direktes Ansetzen des Tatmittlers erfolgt. Diese Theorie wird zudem kritisiert, da sie den Versuchsbeginn sehr eng fasst und die Versuchsstrafbarkeit des mittelbaren Täters zu sehr nach hinten verschiebt.<sup>17</sup>

<sup>3</sup> Heine/Weißer, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 6; Kühl, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 39.

<sup>4</sup> Hilgendorf/Valerius, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2015, § 9 Rn. 25; Kudlich, in BeckOK StGB, 48. Ed., Stand: 01.11.2020, § 25 Rn. 20.

<sup>5</sup> Kudlich, in BeckOK (Fn. 4), § 25 Rn. 21ff.

<sup>6</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 806; Joecks/Scheinfeld, in MüKo StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 25 Rn. 60.

<sup>7</sup> BGH, NJW 1989, 912, 914.

<sup>8</sup> Kühl, AT (Fn. 3), § 20 Rn. 90.

<sup>9</sup> Bung, JA 2007, 868, 871; Kühl, JuS 1985, 120, 122.

<sup>10</sup> Kühl, JuS 1985, 180, 182.

<sup>11</sup> Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 6), § 22 Rn. 132.

<sup>12</sup> Kühl, JuS 1985, 180, 181.

<sup>13</sup> Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 26 Rn. 7.

<sup>14</sup> Hillenkamp, in LK, StGB, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 22 Rn. 154.

<sup>15</sup> Bung, JA 2007, 868, 871.

<sup>16</sup> Mitsch, in Baumann/Eisele/Mitsch/Weber, Strafrecht AT, 12. Aufl. 2016, § 22 Rn. 78.

<sup>17</sup> Roxin, Strafrecht AT II, 1. Aufl. 2003, § 29 Rn. 255.

Im vorliegenden Fall kommt es hinsichtlich des unmittelbaren Ansetzens des C darauf an, ob das bloße Klingeln an der Haustür bereits ein unmittelbares Ansetzen zu einer sexuellen Nötigung darstellt.

Eine weitere Theorie ist die sog. **Einzellösung**.<sup>18</sup> Nach dieser Theorie sind Tatmittler und mittelbarer Täter getrennt voneinander zu betrachten.<sup>19</sup> Der Versuchsbeginn wird hier bereits dann angenommen, wenn der mittelbare Täter damit beginnt, auf den Tatmittler einzuwirken.<sup>20</sup> Die versuchte Anstiftung beginnt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt, und für den Versuch in mittelbarer Täterschaft dürfe nichts anderes gelten.<sup>21</sup> Zudem bilde auch bei der mittelbaren Täterschaft, wie bei den meisten Begehungsformen, ein aktives Tun den Kern des Unrechts.<sup>22</sup> Das einzige aktive Tun, welches man dem Hintermann anlasten könne, sei aber sein Einwirken auf den Tatmittler.<sup>23</sup>

Kritiker merken an, dass die Versuchsstrafbarkeit nach dieser Lösung zu weit nach vorne verlagert wird und fast gänzlich von der Straftat losgelöst ist.<sup>24</sup> Selbst, wenn eine Gefährdung des Opfers noch unbestimmt ist oder zumindest zeitlich in weiter Ferne liegt, müsse man nach der Einzellösung von einem Versuchsbeginn und von einer Strafbarkeit ausgehen, ohne dass eine konkrete Gefahr vorliegt.<sup>25</sup>

Nach dieser Theorie hätte A bereits eine versuchte sexuelle Nötigung in mittelbarer Täterschaft begangen, als er unter falschem Namen C zu dem Vergewaltigungsrollenspiel ermutigte.

Die h.L. und die Rspr. vertreten die sog. **Entlassungstheorie**.<sup>26</sup> Hierbei wird das

unmittelbare Ansetzen zu dem Zeitpunkt angenommen, in dem der mittelbare Täter seine Einwirkungen auf den Tatmittler abgeschlossen hat und aus seiner Sicht alles Nötige getan hat, um die Tat in die Wege zu leiten.<sup>27</sup> Darüber hinaus wird auch eine zeitlich nahe Gefährdung des Rechtsguts gefordert.<sup>28</sup> Hier wird eine Parallele zu den sog. Distanzdelikten<sup>29</sup> gebildet. In diesen Fällen kann ein Versuch bereits dann vorliegen, wenn der Täter das weitere Tatgeschehen aus der Hand gibt.<sup>30</sup> Damit nach der Entlassungstheorie ein unmittelbares Ansetzen vorliegt, müsste A durch seine Chatnachrichten am vorherigen Tag bereits die Einwirkung auf C abgeschlossen und alles Nötige getan haben, um die Tat in die Wege zu leiten. Dadurch müsste eine zeitlich nahe Gefährdung für das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit und sexuellen Selbstbestimmung von B vorgelegen haben.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verwirft die Revision als unbegründet, da keine Rechtsfehler zum Nachteil des A bestehen.

Der BGH folgt der **Entlassungstheorie**, nach der ein unmittelbares Ansetzen zur Tat i.S.d. § 22 regelmäßig vorliegt, wenn der Täter seine Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat und dieser die Tathandlung nach den insoweit maßgeblichen Vorstellungen des Täters in engem Zusammenhang mit dem Abschluss der Einwirkung vornehmen soll, sodass das geschützte Rechtsgut daher aus Sicht des Täters bereits in diesem Zeitpunkt gefährdet ist. Vorliegend hat sich A als B ausgegeben und mit dem Tatmittler C ein konkretes Treffen für

<sup>18</sup> Puppe, DsFs, 2005, 173, 174.

<sup>19</sup> Roxin, AT II, (Fn. 17), § 29 Rn. 229.

<sup>20</sup> Kühl, AT (Fn. 3), § 20 Rn. 92.

<sup>21</sup> Puppe, DsFs, 2005, 173, 184.

<sup>22</sup> Puppe, DsFs, 2005, 173, 180.

<sup>23</sup> Puppe, DsFs, 2005, 173, 180.

<sup>24</sup> Bung, JA 2007, 868, 871.

<sup>25</sup> Roxin, AT II (Fn. 17), § 29 Rn. 257.

<sup>26</sup> BGH, NJW, 2020, 559; Bosch, JURA 2011, 909, 915.

<sup>27</sup> BGHSt 30, 363, 365.

<sup>28</sup> Zieschang, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2020, Rn. 522.

<sup>29</sup> BGHSt, 43, 177.

<sup>30</sup> Zaczyk, in NK-StGB, 5 Aufl. 2017, § 22 Rn. 29.

die Umsetzung des vermeintlichen sexuellen Rollenspiels am Folgetag vereinbart. Bereits durch die Vereinbarung des Treffens habe A die **Einwirkung** auf den Tatmittler C **abgeschlossen**. Beim Fortführen des Chatverkehrs am folgenden Tag sei sich A bewusst gewesen, dass C die B aufgrund der bereits am Vortag getroffenen Verabredung zeitnah aufsuchen werde. Nach der Vorstellung des A habe die Durchführung der Tathandlung daher in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** mit dem Abschluss seiner Einwirkung auf C gestanden. Weiterhin habe eine unmittelbare und zeitlich nahe Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit und sexuellen Selbstbestimmung von B durch die getroffene Verabredung vorgelegen.

Da es nach der vom BGH vertretenen Lösung nicht darauf ankommt, ob der Tatmittler selbst bereits unmittelbar angesetzt hat, lässt der Senat offen, ob C die Schwelle zum Versuch überschritten hat, indem er an der Tür der B klingelte. Er führt hierzu aus, dass unklar sei, ob nach dem maßgeblichen Vorstellungsbild des Tatmittlers mit Betätigung der Klingel bereits die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten und ein weiterer Willensimpuls zur Umsetzung des Tatentschlusses nicht mehr erforderlich war. Jedoch belegten die Feststellungen des LG, dass A als mittelbarer Täter i.S.d. § 25 Abs. 1 Alt. 2 die Schwelle zum Versuch bereits überschritten hat.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Das **unmittelbare Ansetzen** ist in vielen Konstellationen problematisch.

Lediglich bei der **versuchten Anstiftung** gem. § 30 Abs. 1 ist unstrittig, dass der Anstifter selbst unmittelbar zur Anstiftung ansetzen muss.

Auch bei der **Mittäterschaft** gem. § 25 Abs. 2 ist strittig, auf wen bei der Beurteilung des unmittelbaren Ansetzens abgestellt werden muss.<sup>31</sup> Der Meinungsstreit ähnelt dem, der auch bei der mittelbaren Täterschaft existiert, sodass zur Beurteilung dessen vergleichbare Ansichten herangezogen werden. Die Einzellösung behandelt auch hier die Personen getrennt und stellt bei der Prüfung des unmittelbaren Ansetzens darauf ab, wann jeder einzelne Mittäter unmittelbar zu seinem Tatbeitrag angesetzt hat. Diese Ansicht wird mit dem Wortlaut des § 22 begründet, nach dem die Vorstellung des Einzelnen maßgeblich sei.<sup>32</sup> Die h.M. vertritt jedoch die Gesamtlösung, nach der das unmittelbare Ansetzen vorliegt, wenn bereits einer der Täter zu seinem Tatbeitrag ansetzt.<sup>33</sup> Dieses Ansetzen wird dem anderen Mittäter zugerechnet. Für diese Ansicht spricht, dass § 25 Abs. 2 eine Zurechnungsnorm ist, die sich folglich auch auf das unmittelbare Ansetzen auswirken muss.<sup>34</sup> Eine Zurechnung scheint außerdem gerecht, da sich die Täter bewusst dazu entscheiden, eine Tat gemeinschaftlich mit wechselseitigen Tatbeiträgen auszuführen.<sup>35</sup>

Legt man die Gesamtlösung auch im Fall der mittelbaren Täterschaft zu Grund, so käme es in unserem Fall auf C an und es würde sich die Problematik des unmittelbaren Ansetzens für den **Alleintäter** selbst stellen. Die ganz h.M. und auch der BGH bedienen sich sowohl objektiven als auch subjektiven Komponenten. Es wird darauf abgestellt, ob der Täter subjektiv die Schwelle zum „**jetzt geht es los**“ überschritten und objektiv Handlungen vorgenommen hat, die ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollen.<sup>36</sup> Überschreitet der Tatmittler C durch sein Handeln die Schwelle zum „jetzt geht es

<sup>31</sup> Hillenkamp, in LK, StGB (Rn. 14), § 22 Rn. 170.

<sup>32</sup> Zieschang, AT (Fn. 28), Rn. 513.

<sup>33</sup> Kühl, AT (Fn. 3), § 20 Rn. 123.

<sup>34</sup> BGHSt 36, 249, 250.

<sup>35</sup> Zieschang, AT (Fn. 28), Rn. 515.

<sup>36</sup> BGH NStZ 2014, 447, 448; Kühl, AT (Fn. 3), § 20 Rn. 91.

los“, liegt nach der Gesamtlösung auch für den Hintermann A der Versuchsbeginn vor.

Im vorliegenden Fall kommt jedoch hinzu, dass C in die Wohnung der B gelangen musste, um überhaupt mit dem vermeintlich abgesprochenen Rollenspiel beginnen zu können. Damit es zur weiteren Tatausführung kommen konnte, war folglich eine Handlung der B, nämlich das Öffnen der Tür, notwendig. Fraglich ist hierbei, ob die **Mitwirkung des Tatopfers** ein wesentlicher Zwischenakt ist und somit kein unmittelbares Ansetzen des Täters vorliegt. Ein Versuchsbeginn wurde etwa bejaht, als sich mehrere Täter maskiert und mit Waffe in der Hand vor der Tür des Opfers aufgestellt hatten und dieses überwältigen wollten, sobald es die Tür öffnet. Hierdurch war subjektiv die Schwelle zum „**jetzt geht es los**“ überschritten und sie hatten auch objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt, weil ihr Tun ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollte.<sup>37</sup> Hingegen lag kein Versuchsbeginn vor, als ein Mann sein potenzielles Opfer mit bereit gehaltenem Messer unter Todesdrohungen aufforderte, die Tür zu öffnen. Begründet wurde dies damit, dass der Täter bei halbwegs realistischer Betrachtung nicht annehmen könne, dass das potenzielle Opfer aufforderungsgemäß die Tür öffnen würde, um sich töten zu lassen. Weiterhin hätten die sich ebenfalls in der Wohnung befindlichen Familienangehörigen die Tür öffnen können.<sup>38</sup> In einem solchen Fall lägen notwendigerweise mehrere Zwischenschritte zwischen dem Öffnen der Tür und der Begehung des Angriffs. Der BGH argumentierte auch damit, dass in Fällen, in denen das unmittelbare Ansetzen bejaht wurde, das jeweilige Opfer nach der Vorstellung des Täters **ahnungslos** war und gerade darauf die Tatausführung gestützt war.<sup>39</sup> Hier klingelte C an der Wohnung von B.

Da B den C nicht kannte, öffnete sie ihm nicht die Tür. Die von A geplante Tatausführung war darauf gestützt, dass B nichts ahnend die Tür öffnete und damit das Rollenspiel erst ermöglichte. Die Schwelle zum „**jetzt geht es los**“ ist ebenfalls überschritten, da C direkt nach Öffnen der Tür mit dem Rollenspiel beginnen wollte. Demnach ist ein unmittelbares Ansetzen des Tatmittlers C anzunehmen, weshalb nach der Gesamtlösung der Versuch für den Hintermann A ebenfalls begonnen hat.

## 5. Kritik

Der BGH hat in diesem Fall seine vorherige Rechtsprechung nochmals bekräftigt und gezeigt, dass die Entlassungstheorie bevorzugt wird. Dies ist zu begrüßen, da die beiden anderen Theorien zu einer sehr restriktiven bzw. sehr weiten Auslegung des Versuchsbeginns führen.

Die **Gesamtlösung** differenziert zwischen rein mechanischen Werkzeugen, die oft bei Distanzdelikten zum Einsatz kommen, und den als Werkzeug verwendeten Menschen in Fällen der mittelbaren Täterschaft. Das rein technische Versagen eines mechanischen Werkzeugs, wie etwa eine fehlerhaft programmierte Zeitbombe, kann einen Täter nicht entlasten, schließlich hängt es vom Zufall ab, ob der Taterfolg eintritt oder nicht. Ein Tatmittler kann hingegen als denkender Mensch seinen eigenen Willen bilden und Abstand von der Tatbegehung nehmen. Ob es im Einzelfall jedoch darauf ankommen kann, sollte in Frage gestellt werden. Schließlich unterliegen Tatmittler immer einem Strafbarkeitsdefizit, sofern man die umstrittenen Fälle der Täter hinter dem Täter außen vorlässt. Auch in Fällen der mittelbaren Täterschaft ist es oft vom Zufall abhängig, ob ein Tatmittler die Tatbegehung abbricht, bevor es zu einem unmittelbaren Ansetzen kommt. C hat erst von der Tatbegehung

<sup>37</sup> BGHSt 26, 201.

<sup>38</sup> BGH NStZ-RR 2004, 361, 362.

<sup>39</sup> BGH NStZ-RR 2004, 361, 362.

abgelassen, als B ihm die Tür nicht öffnen wollte. Dieser Umstand ist etwas, auf das A keinen Einfluss hatte und auch nicht erwarten konnte. Hätte C das Rollenspiel beispielsweise erst im Schlafzimmer beginnen wollen, so wäre ein unmittelbares Ansetzen beim Klingeln abzulehnen; ein Detail in der Tatausführung, das A nach der Gesamtlösung freisprechen würde, obwohl sich der Kern der Straftat nicht verändern würde.

Die **Einzellösung** als Gegenpol zur Gesamtlösung ist ebenso problematisch in den Lösungen, die sich aus ihr ergeben. A hätte die Schwelle zum Versuch bereits dann überschritten, wenn er weitere potentielle Tatmittler kontaktiert hätte, um sie zu einem Rollenspiel mit B zu ermutigen. Selbst wenn diese den Kontakt zu A sofort abbrechen und auch nicht mit B in Kontakt treten würden, läge ein Versuch vor, da nur auf die ursprüngliche Einwirkungshandlung abgestellt wird. Es wird wohl dem Rechtsgefühl der meisten widersprechen, eine Strafbarkeit zu bejahen, wenn die Gefährdung eines Rechtsguts noch so abstrakt ist.

Die **Entlassungstheorie** führt zu gerechteren Ergebnissen und es ist zu begrüßen, dass sich der BGH ihr anschließt. Wenn der mittelbare Täter alles aus seiner Sicht getan hat, um den Tatmittler zu einer Straftat zu bewegen, dann ist dies ein naheliegender Anhaltspunkt, um einen Versuchsbeginn zu bejahen. A hat sich versichert, dass C auch wirklich das Haus von B für ein Vergewaltigungsrollenspiel aufsuchen werde. Es bestand eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung von B. Der BGH konnte es hierbei offenlassen, ob A den Versuch bereits begonnen hätte, wenn er C überzeugt hätte, das Rollenspiel einzuleiten, ohne einen konkreten Zeitpunkt zu vereinbaren. Ein bloßes „aus der Hand geben“ wird als unzureichend betrachtet, wenn nicht in zeitlicher Nähe mit einem Handeln des Tatmittlers gerechnet werden muss. Dem

sollte allerdings, ähnlich wie bei der Kritik zur Gesamtlösung, entgegengehalten werden, dass es hier nunmehr vom Zufall abhängt, wann die Tat umgesetzt wird. C hätte, ohne ein weiteres Mal mit A in Kontakt zu treten, bei B erscheinen können, ohne dass A überhaupt etwas davon gewusst hätte. Es erscheint sinnvoller, hier eher auf eine subjektive Betrachtungsweise zurückzugreifen. A hätte in diesem Fall alles aus seiner Sicht getan, um die Tat in die Wege zu leiten. Dieses Verhalten und das In-Kauf-Nehmen einer erheblichen Gefahr sind für sich genommen bereits sanktionswürdig genug, ohne noch eine objektive Gefährdung verlangen zu müssen. Etwas anderes muss aber gelten, wenn eine zeitlich nahe Ausführung der Tat ausgeschlossen ist, beispielsweise wenn A gewusst hätte, dass B sich im Urlaub befindet.

*(Christoph Lenz/Nina Schleichert)*